

## **Anlage 1**

### **zu Beschlusspunkt 1**

#### **Gesetzliche Vorgaben**

Im Rahmen der Einführung der Doppik ist die Bewertung des kommunalen Vermögens notwendig.

Durch das Land wurde mit Runderlass des MI vom 9.4.2006 in der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie) geregelt, dass das gesamte Vermögen der Gemeinden zu bewerten ist. Hierzu zählen z. B. die Grundstücke, die Gebäude, das Infrastrukturvermögen und das bewegliche Anlagevermögen.

Bewegliche Kunst- oder Kulturgegenstände sind grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt werden (vgl. Punkt 5.7 BewertR LSA). Zum Verfahren wurden jedoch keine konkreten Regelungen getroffen. Hierzu müssen eigene Festlegungen erfolgen.

Aus diesem Grund wurde für die Stadt Dessau-Roßlau eine Bewertungsrichtlinie (siehe Anlage 2) erstellt.

#### **Wesentliche Inhalte der Bewertungsrichtlinie Teil „Kunst- und Kulturgegenstände der Anhaltischen Gemäldegalerie“**

Die Ermittlung der Versicherungswerte für die einzelnen Kunstgegenstände erfolgt auf der Basis von Wertgruppen (siehe Anlage 2). Die Zuordnung zu einer Wertgruppe nimmt grundsätzlich der Direktor der Anhaltischen Gemäldegalerie bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter vor. In Teilen ist jedoch eine Einordnung zu einer Wertgruppe bzw. eine Einzeltaxierung nur mit externer Unterstützung möglich (siehe Beschlusspunkt 2).

Aus dem ermittelten Schätzwertbereich wird der für die Eröffnungsbilanz anzusetzende Versicherungswert (Mittelwert) ermittelt.

Kunstgegenstände der Wertgruppe A (Highlights) werden einzeln in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen. Die Kunstgegenstände, welche der Wertgruppe B zugeordnet sind, werden zusammengefasst als eine Gruppe in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Die Bewertung nach der in Anlage 2 dargestellten Bewertungsrichtlinie wird seitens der Hochschule Harz / Fachbereich Verwaltungswissenschaften für andere Kommunen empfohlen.

#### **Inventarisierung**

Im Zuge der Bewertung der Kunst- und Kulturgegenstände der Anhaltischen Gemäldegalerie sind die Gemälde, Grafiken sowie die sonstigen Vermögensgegenstände zu inventarisieren und zu dokumentieren. Hierbei wird auf die vorhandene Dokumentation und Inventarisierung der Anhaltischen Gemäldegalerie aufgesetzt.

## **Anlage 1**

Die Inventarisierung erfolgt derzeit auf Basis bisheriger gesetzlicher Regelungen. Zu den vom Land angekündigten Vereinfachungsregelungen (u.a. 3.000 EUR Wertaufgriffsgrenze zur Erstbewertung – Wertgruppe C) liegen derzeit noch keine konkreten Regelungen vor.

Diese sollen nach der Sommerpause 2010 vorliegen. Daher ist die Inventarisierung des beweglichen sowie unbeweglichen Vermögens im Anschluss insgesamt zu betrachten und gesondert zu regeln. Mögliche Auswirkungen auf die vorhandene Inventarisierung in der Anhaltischen Gemäldegalerie sind im Anschluss zu prüfen.

### **Verfahren**

Zur Bewertung der Kunst- und Kulturgegenstände der Anhaltischen Gemäldegalerie ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Die vom Direktor, wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. externen Historikern durchgeführten Taxierungen bilden die Grundlage für die Bewertung. Gleichzeitig wird die vorhandene Inventarisierung überprüft und ggfls. ergänzt.
2. Im Anschluss werden die Bewertungsergebnisse nach dem beschriebenen Verfahren sowie die Buchung der Daten in der Anlagebuchhaltung durch das Projektteam Doppik vorgenommen.
3. Das Rechnungsprüfungsamt wird den Bewertungsprozess begleitend prüfen. Neben den Bewertungsergebnissen sind die Inventarisierungsnachweise (Karteikarten etc.) mit zur Verfügung zu stellen.

### **Anlageartenverzeichnis**

Im beigefügten Anlageartenverzeichnis (Anlage 3) werden die einzelnen Anlagenarten für den Bereich der Kunst- und Kulturgüter aufgelistet, die später die Grundlage für die Buchhaltung bilden. Dieses wird im Haushaltssystem hinterlegt. Mit Hilfe der Anlageartennummern sind zum Beispiel auch statistische Auswertungen möglich.

### **zu Beschlusspunkt 2**

Eine Bewertung des Bestandes an Gemälden in der Anhaltischen Gemäldegalerie kann u.U. mit Ausnahme der besonders wertvollen Gemälde (Highlights / Wertgruppe A) durch den Direktor bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgen. Dies ist jedoch für den Bereich der graphischen Sammlung auf Grund der Besonderheiten und Einzigartigkeit nicht möglich. Hierfür, sowie für die Bewertung der Highlights wird externer Sachverstand von Kunsthistorikern benötigt.

Nach Einschätzung des Amtes für Kultur ist hierfür ein Betrag von 20.000 EUR vorzusehen.

Die Erfassung und Bewertung der graphischen Sammlung muss um den gesetzlich fixierten Aufstellungstermin der Eröffnungsbilanz (spätestens zum 01.01.2013) einzuhalten, im Jahr 2011 beginnen. Insofern ist die Bereitstellung der Mittel im Haushalt 2011 erforderlich.

## **Anlage 1**

Um die Belastung des städtischen Haushalts möglichst gering zu halten, wurde bei der ÖSA angefragt, ob eine finanzielle Beteiligung möglich ist. Da eine möglichst genaue Taxierung der Bestände der Anhaltischen Gemäldegalerie auch im Interesse der ÖSA ist, wurde in einem Vorabgespräch eine wohlwollende Prüfung zugesichert. Eine Antwort steht derzeit noch aus.

### **Anlagen:**

- Anlage 2 - Bewertungsrichtlinie Teil „Kunst- und Kulturgegenstände der Anhaltischen Gemäldegalerie“
- Anlage 3 - Auszug aus dem Anlageartenverzeichnis